



Soforthilfe Coronavirus

Merkblatt

Bauma hilft!

Die Corona-Krise stellt für Selbständigerwerbende, aber auch für kleine und mittlere Unternehmen mit Betriebsstätte in Bauma eine grosse Herausforderung dar.

Die Gemeinde bietet unbürokratische, schnelle Hilfe an. Ein einfaches und griffiges Massnahmenpaket soll die Massnahmen von Bund und Kanton ergänzen und verstärken. Ein Gesuch kann stellen, wer sein Geschäft in der Gemeinde Bauma betreibt und sein Geschäft aufgrund des Coronavirus schliessen musste.

Die Soforthilfe bezweckt, einen Teil der weiterlaufenden Fixkosten, namentlich allfälliger Mietkosten, zu decken. Die Soforthilfe gilt als subsidiäre Leistung zu den übrigen von Bund und Kanton in Aussicht gestellten Leistungen wie Taggelder der SVA oder Überbrückungskredite. Sie ist ganz oder teilweise nur dann zurück zu bezahlen, wenn der oder die Empfänger(in) Dank der Soforthilfe besser gestellt wird, als dies ohne Schliessung der Fall wäre.

Wer kann ein Gesuch stellen?

Beiträge erhalten Selbständigerwerbende sowie geschäftsführende Inhaberinnen und Inhaber von Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Bauma, die aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in ihrer Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise eingeschränkt sind.

Bedingungen für die Soforthilfe

Die Soforthilfe an Selbständigerwerbende und Unternehmerinnen und Unternehmer wird unter den nachstehenden Bedingungen gewährt:

- Betriebsstätte in Bauma
- Schliessung des Betriebes aufgrund der Vorgaben des Bundesrates gemäss Art. 6, Abs. 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2 [SR 818.101.24])
- Umsatzeinbruch von mindestens 80% (Verbliebene oder neue Tätigkeiten wie Take-Away, Hauslieferdienst etc. sollen nicht zum Ausschluss von der Soforthilfe führen)
- Stellung eines Gesuches (Formular) an die Gemeindeverwaltung
- Einverständnis, dass der Datenschutz zwischen den Dateneigentümern (Steueramt, Sozialabteilung, Einwohneramt uam.) aufgehoben ist und eine Massnahme zwischen diesen abgeprochen werden darf
- Selbstdeklaration gemäss Steuererklärung ("ich bestätige, dass vorstehende Angaben wahrheitsgetreu und korrekt sind") und Zustimmung zur Offenlegung von Steuerdaten etc.



Umfang der Soforthilfe

Die Soforthilfe ist zweigeteilt:

- Soforthilfe 1 von CHF 2'000.00 an jeden Selbständigerwerbenden/geschäftsführende Inhaberinnen und Inhaber bei einem 100% Pensum im Betrieb, maximal für zwei Personen resp. 200%. Die Soforthilfe wird bei tieferem Pensum anteilig gekürzt. Sie wird auch ausgerichtet, wenn sich der Geschäftsinhaber/Unternehmer in seiner GmbH oder AG anstellen liess. Ist der Umsatzeinbruch 100%, beträgt die Soforthilfe 1 CHF 3'000.00.
- Soforthilfe 2 im Umfange von 100% der Miet- oder Finanzierungskosten (Hypozins) der stillgelegten Flächen für einen Monat, ohne Neben- oder Betriebskosten, maximal aber CHF 8'000.00. Allfällige Mietzinsherabsetzungen durch die Vermieterschaft werden berücksichtigt, die Soforthilfe 2 der Gemeinde ist subsidiär. Sofern mehr als 20% der Fläche weiter genutzt werden, erfolgt eine anteilige Kürzung dieser Soforthilfe.
- Die total ausbezahlte Soforthilfe (1+2) entspricht maximal der erlittenen Umsatzeinbusse in CHF.
- Die Soforthilfe wird für einen Monat ausgerichtet. Wird der Lockdown über den 19. April 2020 hinaus verlängert, wird die Soforthilfe für vorerst maximal einen weiteren Monat verlängert.
- Berechnungsbeispiel:
Coiffeuse Corina arbeitet in ihrem Geschäft zu 80%. Sie bezahlt eine Monatsmiete von CHF 1'850.00 exkl. Nebenkosten. Sie erzielt einen durchschnittlichen monatlichen Bruttoumsatz von CHF 12'000.00 exkl. MwSt. Durch die Schliessung des Geschäftes erleidet sie einen Umsatzrückgang von 100%.

Berechnung Soforthilfe der Gemeinde Bauma			
Umsatzrückgang in %		100	
Monatsumsatz in CHF		12'000.00	
Beschäftigungsumfang in %		80	
Monatsmiete brutto in CHF		1'850.00	
Soforthilfe 1: 80% von CHF 3'000			2'400.00
Soforthilfe 2: 100% der Monatsmiete von CHF 1'850			1'850.00
Total			4'250.00

Bauma, 31. März 2020